

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Leiter der Hauptverwaltung zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Leiter der Hauptverwaltung hat innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

14. § 73 der Anordnung vom 22. Juni 1965 über Erlaubnisse für ziviles Luftfahrtpersonal — Erlaubnisordnung — (Sonderdruck Nr. 519 des Gesetzblattes) erhält folgende Fassung:

»§ 73

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Erziehungsmaßnahmen gemäß § 66 kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Bescheids über die Erziehungsmaßnahme beim Leiter der Hauptverwaltung bzw. beim Leiter der Abteilung Fliegerische Ausbildung beim Zentralvorstand der Gesellschaft für Sport und Technik einzulegen.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Minister für Verkehrswesen zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Minister für Verkehrswesen hat innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

**Anordnung Nr. 1
zur Änderung der
Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 105/3
— Ernte, Transport, Aufbereitung und Lagerung
von leicht brennbaren landwirtschaftlichen
Erzeugnissen —
vom 2. August 1971**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst wird die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 105/3 vom 23. September 1969 — Ernte, Transport, Aufbereitung und Lagerung von leicht brennbaren landwirtschaftlichen Erzeugnissen — (Sonderdruck Nr. 646 des Gesetzblattes) wie folgt geändert:

§ 1

Der § 40 erhält folgende Fassung:

„(1) Anlagen zum Trocknen von Emtegut unter Verwendung von Wärmeenergie dürfen ab 1. Mai 1972 nur noch unter Aufsicht von Werkträgern gefahren werden, die entsprechend ausgebildet sind und einen Qualifizierungsnachweis als Anlagenfahrer besitzen. Müssen in Ausnahmefällen bis zu dem genannten Termin Werkträger als Anlagenfahrer eingesetzt werden, die den geforderten Qualifizierungsnachweis noch nicht besitzen, so sind vom Leiter des Trocknungsbetriebes dazu erfahrene Facharbeiter oder Techniker auszuwählen, über zu beachtende Maßnahmen im Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz aktenkundig zu belehren und mit ihren Aufgaben eingehend vertraut zu machen.

(2) Zu trocknendes Emtegut ist weitestgehend frei von Fremdkörpern anzuliefern.

(3) Das Emtegut ist vor dem Trocknen so zu zerkleinern, daß sein kontinuierlicher Durchlauf durch die Trocknungsanlage gesichert ist. Dabei ist durch ständige Kontrolle von Schärfe und Spiel der Häckselmesser und Gegenschneide sowie durch einen Messerwechsel mindestens einmal nach 8 Stunden Betriebsdauer sowohl beim Ernten als auch beim Nachbäckseln ein kurzer, glatter Schnitt zu sichern.

(4) Werden im Trockenaggregat Brandnester festgestellt, so ist diesem verstärkt Frischgut zuzuführen. Glimmendes oder mit Brandnestern durchsetztes Trockengut ist nach Verlassen des Trockenaggregates zu löschen und gesondert zu lagern.

(5) Heißlufttrocknungsanlagen müssen in der Trockengutlinie vor der Nachbereitung und Lagerung des Trockengutes mit einem Fremdkörperabscheider für metallische und nichtmetallische Stoffe ausgerüstet sein. Bereits in Betrieb befindliche Trocknungsanlagen sind bis zum 30. April 1972 nachzurüsten.

(6) Verantwortlich für die ordnungsgemäße Einlagerung und Kontrolle des Trockengutes ist der Lagerhalter. Als Lagerhalter gelten die Vorsitzenden der LPG, die Direktoren der VEG sowie die Leiter kooperativer Einrichtungen oder andere durch sie vertraglich gebundene Partner. Beim Transport des Trockengutes ist zu sichern, daß sich der Feuchtigkeitsgehalt im Trockengut durch Witterungseinflüsse nicht erhöhen kann (geschlossene Transportfahrzeuge, zudecken der Ladung mit Plane u. dgl.). Die Trocknungsbetriebe haben die Lagerhalter bei der